

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Juli 2015

zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur

(2015/C 231/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 79,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht vor, dass der Rat jeweils einen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) ernennt.
- (2) Mit seinem Beschluss vom 13. Mai 2013 ⁽²⁾ hat der Rat 12 Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt.
- (3) Die niederländische Regierung hat den Rat von ihrer Absicht unterrichtet, den niederländischen Vertreter im Verwaltungsrat zu ersetzen, und hat einen neuen Vertreter benannt, der für die Zeit bis zum 31. Mai 2017 ernannt werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Hans Albert MEIJER, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 19. September 1964, wird als Nachfolger von Herrn Johannes Karel Barend Henri KWISTHOUT für die Zeit vom 14. Juli 2015 bis zum 31. Mai 2017 zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur ernannt.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 13. Mai 2013 zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. C 138 vom 17.5.2013, S. 14).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. GRAMEGNA
